

6) Landesherrliche Verordnung, einige Bestimmungen über die Vertheilung der Parochial-, Kriegs- und Einquartierungslasten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Kestler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unseres getreuen Landtags im Zusammenhange mit den über die Gemeindeverhältnisse ergangenen neuen Anordnungen:

1.

Die Bestimmungen des unter dem 10. d. M. erlassenen Gesetzes, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, kommen in Gemäßheit des in der Verordnung über die Vertheilung der Parochial-, Kriegs- und Einquartierungslasten vom 15. Januar 1850, §. 6. am Ende enthaltenen Grundgesetzes gleichmäßig bei der Aufbringung der eben genannten Lasten zur Anwendung.

2.

Von den Kommunalanlagen, die zur Bestreitung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukosten ausgeschrieben werden, sollen künftig Geistliche und Schullehrer auf dem Lande ganz freigelassen werden.

Dagegen soll hinsichtlich der Dienstwohnungen der Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande der §. 14 des, mittelst Ministerialverordnung vom 16. April 1856 publicirten Regulativs von dem Zeitpunkte ab, wo Veränderungen in den Personen der Inhaber Statt finden, außer Geltung treten und die Berechtigung und Verpflichtung der genannten Dienstwohnungsberechtigten — unbeschadet der Ansprüche derjenigen, welche sich gegenwärtig im Genusse einer Dienstwohnung befinden, auf die Fortbeobachtung der darauf bezüglichen bisherigen Observanz — künftig nach den allgemeinen Normen des oben angeführten Regulativs beurtheilt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesherrlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, den 18. Dezember 1857.

(L.S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.